

Betrifft:  
Allgemeine Richtlinien zur Gewährung von Wirtschaftsförderungsmitteln

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 30.1.2002 die allgemeinen Richtlinien zur Gewährung von Wirtschaftsförderungsmitteln beschlossen.

## Richtlinien

für die Allgemeine Wirtschaftsförderung

### **Präambel**

Ziel der Wirtschaftspolitik der Stadtgemeinde Salzburg ist die Förderung von qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen in zukunftsorientierten Betrieben, die auch den Anforderungen des Umweltschutzes entsprechen. Bestanderhaltung und -verbesserung genießen Vorrang. Darunter fällt vor allem auch die Förderung einer Standortverlegung von Betrieben aus Gebieten, die für Wohnen gut geeignet sind. Eine Neuansiedlung von Betrieben soll nur dann gefördert werden, wenn interessante Projekte mit Bedeutung für die Zukunft realisiert werden können (z.B. aus dem Bereich der Umwelttechnologie).

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Wirtschaftsförderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Salzburg. Über die Gewährung von Wirtschaftsförderungsmitteln haben die nach dem Anhang der Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) berufenen Organe zu entscheiden. Sie gelten nicht für Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder für Förderungen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien eingegangen wurden.

- (2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Richtlinien sind auch Zahlungsnachlässe und Ermäßigungen aufgrund von Förderungen der Stadtgemeinde Salzburg, die sich auf Vorschriften nach dem Bebauungsgrundlagengesetz (BGG) oder Anliegerleistungsgesetz (ALG) gründen, sowie Förderungsmaßnahmen, für die Sonderrichtlinien bestehen.
- (3) Der Stadtsenat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in sachlich begründeten Fällen Abweichungen von diesen Richtlinien beschließen.

## **§ 2 Gegenstand der Wirtschaftsförderung**

Die Stadtgemeinde Salzburg fördert nach Maßgabe der budgetären Mittel sowie in Ergänzung bestehender Förderungsaktionen von Bund, Land und Interessensvertretungen für Betriebe am Standort in der Stadt Salzburg:

- (1) Investitionen (freiwillige Maßnahmen)
  - \* zur Schaffung qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze;
  - \* zur Einführung umweltgerechter (insbesondere energie- und ressourcenschonender) sowie sozialverträglicher Produktionstechnologien;
  - \* zur Verbesserung der Infrastruktur und zur Verkehrsentlastung;
  - \* zur Verringerung von Umweltbelastungen im Produktionsablauf (soweit dies nicht aufgrund eines Bescheides vorgeschrieben wird bzw. gesetzliche Verpflichtungen bestehen).
- (2) Beratungsaktionen
  - \* als Grundlage für die Einführung verbesserter Technologien und Produktinnovationen;
  - \* zur Verbesserung von Arbeitsplätzen.
- (3) Kooperationen  
zwischen Wissenschaft und Wirtschaft sowie einzelbetriebliche Forschungs- und Entwicklungsprojekte ergänzend zur Förderung des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft "FFF" und des Innovations- und Technologiefonds "ITF", sofern der Schwerpunkt der Betriebstätigkeit des Förderungswerbers am Standort Salzburg-Stadt im Bereich innovativer Technologieforschung und

-entwicklung sowie innovativer Technologieproduktion liegt.

\*Grenzüberschreitende Kooperationen

### **§ 3 Förderungsvoraussetzungen**

(1) Ein Wirtschaftsförderungsbeitrag darf nur gewährt werden, wenn der Betrieb, für den um eine Förderung angesucht wird,

1.1. keine Gefährdung im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 Gewo 1994 verursacht,

1.2. keine unzumutbare Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 bis 5 GewO 1994 verursacht,

1.3. keine Militärwaffen oder Militärmunition herstellt oder einem derartigen Rüstungsbetrieb zuliefert und

1.4. nach Durchführung der zu fördernden Maßnahme keine klimawirksamen Luftschadstoffe herstellt oder emittiert.

(2) Ein Wirtschaftsförderungsbeitrag darf ferner für eine in § 2 genannte Maßnahme nur dann gewährt werden, wenn diese keine negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur in der Stadt Salzburg und auf die Qualität des Arbeitsplatzangebotes bewirkt und diese Maßnahme den raumordnungspolitischen Zielen der Landeshauptstadt Salzburg entspricht.

(3) Die Gewährung eines Wirtschaftsförderungsbeitrages setzt die positive Stellungnahme der vom WirtschaftsService befragten Dienststellen, Ämter bzw. Institutionen voraus.

(4) Die Quote der qualifizierten Arbeitnehmer (zumindest mit Lehrabschluss) muss 66 % der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer überschreiten.

## **§ 4 Antragstellung**

- (1) Der Förderungswerber hat im schriftlichen Antrag die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Angaben anzuführen und die Wirtschaftsförderungsrichtlinien anzuerkennen. Bei der Antragstellung hat der Förderungswerber eine von anderer Seite beantragte oder erhaltene Wirtschaftsförderung bekannt zu geben.
  
- (2) Der Förderungswerber bzw.- empfänger erklärt sich im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung, einverstanden, dass sein Name und seine Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung im Subventionsbericht der Stadtgemeinde Salzburg veröffentlicht werden. Außerdem können diese Daten den auf Bundes- und Landesebene eingerichteten Dienststellen für Förderungscoordination mitgeteilt werden.

## **§ 5 Höhe des Wirtschaftsförderungsbeitrages**

- (1) Investitionen können bis zu 5 % der Investitionskosten gefördert werden. Die jeweilige konkrete Höhe der Förderung hat die Zahl der vom Investitionsvorhaben betroffenen qualifizierten Dauerarbeitsplätze, die Sozialverträglichkeit und die zu erwartenden Umwelt- und Modernisierungseffekte zu berücksichtigen.
  
- (2) Beratungskosten können bis zu 50 % der Kosten, höchstens jedoch mit 5.000,- Euro je Betrieb gefördert werden.
  
- (3) Liegt eine Förderungszusage des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft "FFF" oder des Innovations- oder Technologiefonds "ITF" vor, so kann die Förderung bis zu 10 % des vom FFF bzw. ITF gewährten Barwertes unter Berücksichtigung der EU-Förderungsobergrenzen betragen.

## **§ 6 Ausschluss einer Wirtschaftsförderung**

Ein Wirtschaftsförderungsbeitrag wird nicht gewährt, wenn

- (1) der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung städtischer Abgaben in der Vergangenheit aus eigenem Verschulden nicht ordnungsgemäß nachge-

kommen ist,

- (2) über das Vermögen des Förderungswerbers einmal ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels unzureichenden Vermögens abgewiesen wurde oder an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder den fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers bzw. der Organe von juristischen Personen berechtigte Zweifel bestehen,
- (3) die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung eines Wirtschaftsförderungsbeitrages maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann,
- (4) Auflagen des Arbeitsinspektorates nicht erfüllt werden.

## **§ 7**

### **Zahlungsmodalitäten und Verwendung des Wirtschaftsförderungsbeitrages**

- (1) Der Wirtschaftsförderungsbeitrag kann in einem oder in Raten ausbezahlt werden.
- (2) Offene Forderungen der Stadtgemeinde Salzburg an den Empfänger des Wirtschaftsförderungsbeitrages können mit dem Wirtschaftsförderungsbeitrag aufgerechnet werden.
- (3) Der erhaltene Wirtschaftsförderungsbeitrag ist widmungsgemäß unter Einhaltung der erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden. Der Empfänger des Wirtschaftsförderungsbeitrages ist verpflichtet, auf Verlangen den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Beitrages in der von der Stadtgemeinde Salzburg gewünschten Form zu erbringen.
- (4) Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen u.ä. hat der Förderungswerber zu tragen.

- (5) Der Empfänger des Wirtschaftsförderungsbeitrages ist verpflichtet, die mit 3 % über der jeweiligen Bankrate verzinste Förderungsmittel innerhalb einer von der Stadtgemeinde Salzburg festzusetzenden angemessenen Frist zurückzuzahlen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Förderungswerber unwahre oder unvollständige Angaben gemacht hat, der Wirtschaftsförderungsbeitrag zweckwidrig verwendet wurde, die mit der Gewährung der Förderung verbundenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht eingehalten werden, die Gewerbeberechtigung seit mindestens sechs Monaten stillgelegt, zurückgelegt oder entzogen wurde bzw. das Förderungsziel trotz Aufforderung nicht erzielt wurde. Falls der Auszahlungsmodus eine Ratenzahlung vorsieht, ist bei Vorliegen eines hier genannten Grundes die Zahlung sofort einzustellen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.
- (2) Mündliche oder schriftliche Zusagen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes und diesen Richtlinien stehen und auf keinen Beschluss des dafür nach den Bestimmungen des Anhanges zur GGO zuständigen Organes gründen, sind rechtsunwirksam.
- (3) Der Förderungswerber ermächtigt die Stadtgemeinde Salzburg
- a) die zur Bearbeitung und Entscheidung erforderlichen Informationen zu ermitteln,
  - b) diese mit Hilfe von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten und
  - c) den zuständigen gemeinderätlichen Organen in personenbezogener Form weiterzugeben.
- (4) Diese Richtlinien treten mit dem der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister  
Dr. Heinz Schaden